



Protokollauszug vom

10.07.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verordnung über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Strassenraum der Stadt Winterthur (Baukoordinationsverordnung): Neuerlass

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.482-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Verordnung über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Strassenraum der Stadt Winterthur (Baukoordinationsverordnung) wird neu erlassen und auf den 1. September 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Baukoordinationsverordnung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die externe Erlasssammlung aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Publikation gemäss Dispositivziffer 2 veröffentlicht.
4. Der Auftrag gemäss Dispositiv-Ziffer 4 SR.22.223-2 vom 23. März 2023 ist erledigt.
5. Mitteilung (mit Beilage) an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Amt für Baubewilligungen, Amt für Städtebau, Geomatik- und Vermessungsamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz und Intervention, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Beschleunigungsmassnahmen Zubau Wärmenetze

Der Stadtrat hat im Rahmen der «Beschleunigungsmassnahmen zur Umsetzung des Ziels betreffend Zubau Wärmenetze» am 22. März 2023 unter anderem beschlossen, dass für alle Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum eine Koordinationspflicht für alle beteiligten Verwaltungseinheiten gilt und dass die Koordination durch das Tiefbauamt erfolgt (SR.22.223-2). Weiter wurde das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe beauftragt, einen Prozess «Koordination im öffentlichen Raum» auszuarbeiten und die Zuständigkeiten der beiden neu zu schaffenden Gremien «Lenkungsausschuss» und «Koordinationsstelle» festzulegen sowie allfällig notwendige Informatikunterstützung zu evaluieren (Dispo Ziffer 4).

1.2 Bestehende Praxis

Die bestehende Praxis im Umgang mit Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum funktioniert seit Jahren relativ gut.

Trotzdem besteht im Hinblick auf einzelne Prozesse ein grosses Verbesserungspotenzial. So ist der öffentliche Strassenraum teilweise über längere Zeit mit Baustellen belegt, die neu erstellte Oberfläche wird zeitnah wieder aufgerissen oder die bereits fortgeschrittene Planung bietet keinen bis wenig Spielraum zur Umsetzung von Massnahmen zur klimatischen Aufwertung und/oder Behebung von Schwachstellen des Fuss- und Veloverkehrs. Dies führt nicht nur zu unnötig langen Verkehrsbehinderungen, finanziellen Mehrkosten sowie zu Ärger bei der Bevölkerung, sondern auch zu einem grösseren Aufwand in der Verwaltung. Mit den zunehmenden Bedürfnissen an den öffentlichen Raum, insbesondere durch Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, ist eine effektive Umsetzung der gewünschten Massnahmen nur durch eine frühzeitige Koordination und Bereitstellung von entsprechenden Mitteln möglich.

Mit einer technisch gut durchdachten Lösung, geeigneten Prozessen sowie fachlichem Knowhow sollen die städtischen Bauvorhaben künftig unter Berücksichtigung aller notwendigen Partnerinnen und Partnern koordiniert und zielgerichtet geplant werden mit dem Ziel einerseits Baukosten einzusparen und andererseits Verkehrseinschränkungen zu reduzieren.

2. Gegenstand, Ziel und Zweck der Verordnung

Damit Strassen nicht in zu kurzen Zeitabständen wieder mit Bauarbeiten belastet werden und dringende Erhaltungsmassnahmen rechtzeitig stattfinden können, hat das Tiefbauamt im Rahmen der Neuorganisation festgelegt, künftig den Strassenzustand systematisch zu erfassen, zu bewerten und zu erhalten. Zusammen mit der neugeschaffenen Koordinationsstelle, der Abteilung Planung und Koordination (APK), sollen künftig alle Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum in einem Koordinationstool eingegeben werden können. Diese Bauvorhaben sollen zentral koordiniert und mit den Partnerinnen und Partnern abgesprochen werden, so dass für alle Beteiligten eine zeitliche und finanzielle Verbesserung der Bautätigkeiten im öffentlichen Strassenraum geschaffen werden kann und entsprechende gestalterische Massnahmen frühzeitig aufgegleist werden können. Die Einschränkungen für den Verkehr (Fuss- und Veloverkehr, motorisierter Individualverkehr sowie öffentlicher Verkehr) sollen möglichst geringgehalten werden.

Um diese Koordination der Bauvorhaben mit den notwendigen Kompetenzen durchführen und durchsetzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Grundlage.

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht in der Stadt Winterthur keine Regelung über die Koordination von Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum. Die vorliegende Verordnung soll diesem Umstand entgegenwirken. Es verpflichtet die beteiligten Stellen im gesamten öffentlichen Strassenraum (Eigentum der Stadt Winterthur) zum koordinierten Bauen.

Der Koordinationsprozess hat zum Ziel, sämtliche aktuellen Bedürfnisse in einem Projektperimeter zu erfassen und abzubilden. Dazu sammelt die APK die für die Auslösung des Koordinationsprozesses nötigen Informationen über die geplanten Bedürfnisse im öffentlichen Strassenraum. Über elektronische Zirkulationen wird sichergestellt, dass alle Beteiligten zum Bauvorhaben Stellung nehmen können und die benötigten Informationen transparent allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden die Aufgaben der APK und der zur Koordination notwendigen Gremien geregelt. Die Verordnung bildet die Basis für alle zu koordinierenden Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum, welche eine Bauzeit von über 30 Tagen aufweisen oder eine Länge von 100 Metern und mehr umfassen (Art. 7).

Um die Bauvorhaben möglichst einheitlich abwickeln zu können, werden diese während des Koordinationsprozesses in drei Projekttypen unterschieden. Projekttyp A entspricht einem Bedürfnis mit geplanten Veränderungen an der Oberfläche und wird unter den Beteiligten vernehmlasst und anschliessend in der strategischen Koordinationssitzung (SKS) besprochen (Art. 8 Abs. 2 lit. a). Der Projekttyp B entspricht einem Bedürfnis ohne geplante Veränderungen an der Oberfläche, d. h. einem 1:1-Ersatz und wird unter den Beteiligten vernehmlasst und an der SKS erwähnt (Art. 8

Abs. 2 lit. b). Komplexe Bedürfnisse können zudem durch APK in der SKS zur Besprechung traktandiert werden (Art. 8 Abs. 2 lit. b). Bei beiden Projekttypen A und B ist das Tiefbauamt beteiligt. Der Projekttyp C entspricht einem Bauvorhaben ohne Veränderung an der Oberfläche und ohne Beteiligung des Tiefbauamts. Es ist ein koordiniertes Bauvorhaben eines einzelnen Werkes. Dieser Projekttyp wird von der SKS zur Kenntnis genommen und anschliessend zur Weiterbearbeitung der ausführenden Stelle überlassen (Art. 8 Abs. 2 lit. c). Nach Abschluss der Arbeiten an einer koordinierten Baustelle gilt für das betreffende Strassenteilstück in Längsrichtung eine fünfjährige Bausperre und Aufbruchsperre (Art. 17).

Der Status aller Bauvorhaben wird halbjährlich im Rahmen der Projektportfolioplanung durch die APK erhoben. Die geografische und verkehrliche Planung der Bauvorhaben wird innerhalb der APK erarbeitet, die terminliche und finanzielle Planung findet im Rahmen der Projektportfolioplanung in der SKS statt (Art. 9 Abs. 1). Die daraus resultierenden Projekte sind jährlich durch die Bestelldepartemente in den Budgetprozess der Stadt einfließen zu lassen (Art. 9 Abs. 1). Dabei werden die Prioritäten bei den im Koordinationsausschuss Planung (KAP) stimmberechtigten Verwaltungseinheiten erhoben und in der Projektportfolioplanung berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1). Alle für die Projektportfolioplanung benötigten Informationen werden durch die APK regelmässig erhoben und ausgewertet (Art. 3 Abs. 2). Das Projektportfolio soll dem Stadtrat jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden (Art. 5 Abs. 2 lit. c).

Die Baukoordinationsverordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die von der Verordnung zur Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund betroffenen externen Dritten werden durch das Tiefbauamt schriftlich informiert.

4. Amtliche Publikation

Die Baukoordinationsverordnung ist ein Rechtserlass, der in allgemein verbindlicher Art Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahren von Behörden regelt. Um Rechtsverbindlichkeit auch gegenüber betroffenen Dritten zu erlangen, muss der vorliegende Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert werden. Als generelles gemeinderechtliches Rechtsmittel steht dabei nach § 19b Abs. 2 lit. c VRG in Verbindung mit § 32 Gemeindeordnung der Rekurs an den Bezirksrat zur Verfügung.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

Beilage:

1. Verordnung über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Strassenraum der Stadt Winterthur (Baukoordinationsverordnung)